

Aktenzeichen:

10 RV 483/58

Verkündet
am 30. Mai 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und
Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o u r b e c k und

Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 13.
März 1958 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte im Juni 1951, ihm wegen rheumatischer Beschwerden in beiden Beinen und wegen eines Herzleidens Versorgung zu gewähren. Er führt diese Gesundheitsstörungen auf Erkrankungen während der russischen Kriegsgefangenschaft zurück. Sein Antrag blieb im Verwaltungsverfahren ohne Erfolg, weil die beim Kläger festgestellten Leiden (Ischias und Myocardschädigung) alters- und anlagebedingt und nicht dem Kriegsgeschehen zur Last zu legen seien. Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten am 30. Juni 1955 unter Aufhebung des Bescheides vom 10. November 1952 und der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 13. Januar 1953 verurteilt, eine Herzmuskelschädigung als Schädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger vom 1. Juni 1951 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. zu zahlen; soweit der Kläger die Gewährung von Versorgungsleistungen wegen rheumatischer Beschwerden begehrte, hat es die Klage abgewiesen, weil dieses Leiden abgeheilt sei. Auf die vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) am 13. März 1958 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Bei seiner Entscheidung ist das LSG in Übereinstimmung mit den von ihm gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr. Dercum und Dr. Münchhoff davon ausgegangen, daß durch die beim Kläger vorhandene Herzfunktionsstörung eine MdE in dem nach § 29 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für eine Rentengewährung erforderlichen Mindestgrad von 25 v.H. nicht verursacht werde und dem Kläger daher der mit der Klage geltend gemachte Leistungsanspruch nicht zustehe. Da im Rahmen der vom Kläger gewählten Leistungsklage der Anspruch auf die Feststellung nicht bestehe, daß die beim Kläger vorhandene Erregungsrückbildungsstörung Folge einer Schädigung im Sinne des BVG sei, habe über diese Frage in diesem Verfahren nicht entschieden werden können.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gegen dieses am 29. März 1958 zugestellte Urteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat der Kläger am 29. April 1958 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Celle vom 13. März 1958 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Celle zurückzuverweisen sowie den Beklagten zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gleichzeitig hat der Kläger die Revision begründet. Er rügt eine Verletzung des § 54 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und meint, das LSG hätte nach dieser Vorschrift zunächst darüber entscheiden müssen, ob es sich bei dem vorhandenen Leiden um die Folge einer Schädigung handele, bevor es Feststellungen über die durch dieses Leiden verursachte MdE treffen durfte. Der gestellte Klageantrag habe nicht nur die Gewährung einer Rente zum Ziele gehabt, sondern über die Feststellung, daß es sich bei dem vorhandenen Leiden um die Folge einer Schädigung handele, auch die Gewährung von Heilbehandlung.

Der Beklagte hält eine Stellungnahme zu der Revision nicht für erforderlich und hat keinen Antrag gestellt.

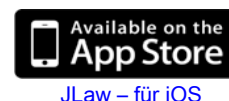
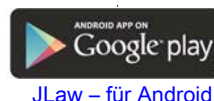
Die gemäß §§ 164 Abs. 1, 166 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden. Sie ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das Verfahren des LSG leidet, wie der Kläger zutreffend gerügt hat, an einem wesentlichen Mangel.

Der Kläger rügt zwar ausdrücklich nur die Verletzung des § 54 Abs. 4 SGG. Nach dieser Vorschrift kann mit der Klage neben der Aufhebung eines Verwaltungsakts gleichzeitig eine Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (Bescheid) eine Leistung betrifft, auf die ein

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsanspruch besteht. Aus dem Vortrag, das LSG hätte jedenfalls entscheiden müssen, ob die bei ihm vorhandene Herzfunktionsstörung in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung durch Wehrdienst oder Kriegsgefangenschaft steht, bevor es die Klage in vollem Umfange hätte abweisen dürfen, ist zu entnehmen, daß der Kläger geltend machen will, das LSG habe nicht über alle mit der Klage erhobenen Ansprüche entschieden. Damit rügt er in formgerechter Art und Weise (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 5 Nr. 26) die Verletzung des § 123 SGG. Sein Vorbringen ergibt, daß das LSG diese Vorschrift tatsächlich verletzt hat. Nach § 123 SGG haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über die vom Kläger erhobenen Ansprüche zu entscheiden, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Der Kläger erstrebte vor dem LSG, daß die vom SG ausgesprochene Aufhebung der Entscheidungen der Verwaltung und die Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung des vorhandenen Herzleidens als Schädigungsfolge und zur Zahlung einer Versorgungsrente nach einer MdE um 30 v.H bestehen blieben. Soweit dieses Begehren die Aufhebung der Entscheidungen der Verwaltung und die Gewährung einer Rente betrifft, handelt es sich um eine zusammengefaßte Aufhebungs- und Leistungsklage im Sinne des § 54 Abs. 4 SGG. Ob es sich auch bei dem Begehren auf Verurteilung zur Anerkennung eines bestimmten Leidens als Folge einer Schädigung im Sinne des BVG um einen derartigen Leistungsanspruch oder zumindest um den Anspruch auf Erlass eines die Verwaltung zum Erlass eines entsprechenden Bescheides verpflichtenden Urteils (§ 131 Abs. 2 SGG) handelt, kann dahingestellt bleiben. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 7. Oktober 1958 - 10 RV 573/57 - (veröffentlicht in KOV 1959, 199) entschieden hat, ist in einem Rechtsstreit, in dem das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Schädigung im Sinne des BVG und einer bestehenden Gesundheitsstörung streitig ist, stets das Begehren enthalten, das Bestehen dieses ursächlichen Zusammenhangs nach § 55 Abs. 1 SGG festzustellen. Das Vorhandensein des Feststellungs



- 5 -

begehrens ergibt sich daraus, daß die bindende Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs nicht nur für die Gewährung einer Versorgungsrente, sondern für die Gewährung von Versorgungsleistungen überhaupt, etwa für die Gewährung von Heilbehandlung, unerläßliche Voraussetzung ist, worauf auch der Kläger in der Revision zutreffend hinweist (vgl. die genannte Entscheidung des erkennenden Senats sowie das Urteil des 11. Senats vom 21. Januar 1959 - BSG 9, 80, 83 ff.).

Der Kläger hatte mithin im Rahmen der Klage einen Aufhebungs- und Leistungsanspruch und einen Aufhebungs- und Feststellungsanspruch erhoben. Das Berufungsgericht hat nur über den Aufhebungs- und Leistungsanspruch entschieden und hat geglaubt, über den Aufhebungs- und Feststellungsanspruch nicht entscheiden zu sollen. Wie der Kläger mit Recht geltend macht, hat es damit gegen die ihm nach den Verfahrensvorschriften obliegende Pflicht verstoßen, über alle mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden, und § 123 SGG verletzt. Dieser vom Kläger gerügte Verfahrensverstoß macht die Revision statthaft und damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem genannten Verfahrensmangel. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG die Klage nicht in vollem Umfang abgewiesen hätte, wenn es auf Grund der erhobenen Feststellungsklage in eine Prüfung der Zusammenhangsfrage eingetreten wäre. Das Urteil des LSG war daher mit den durch den Verfahrensmangel betroffenen Feststellungen aufzuheben. Da es an hinreichenden Feststellungen über den Zusammenhang des beim Kläger vorhandenen Herzleidens mit durch den Wehrdienst oder die Kriegsgefangenschaft bedingten Schädigungen fehlt, war eine Sachentscheidung

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch den Senat untunlich. Der Rechtsstreit war daher zu erneuter Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die vom Kläger beantragte Kostenentscheidung konnte nicht getroffen werden, sondern mußte dem abschließenden Urteil vorbehalten bleiben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)